

Nr. 41. Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung vom 5. September 1890, den Verkehr von Straßenlokomotiven auf öffentlichen Wegen betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 146);

vom 18. Mai 1907.

Die der Verordnung vom 5. September 1890 beigegebenen Vorschriften \odot werden am Schlusse des 2. Absatzes von Ziffer 8 durch Zusatz der Worte

„und Menschen oder Tiere von der Maschine oder den etwa angehängten Geräten fernzuhalten“

ergänzt.

In Ziffer 8 dieser Vorschriften wird ferner als neuer dritter Absatz die nachstehende Bestimmung hinzugefügt:

„Straßenaufreißer sind während des Transports mit einer, das Aufsitzen verhindernden Vorrichtung (z. B. einer dachförmig zulaufenden Überdeckung oder einem, neben den Außentanten mit hohen dreikantigen Leisten versehenen Holzkasten) zu versehen oder von einem besonderen Begleiter zu überwachen.“

Dresden, den 18. Mai 1907.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. v. Rüger. Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Lieblicher.

Nr. 42. Verordnung,

die Abänderung der „Vorschrift über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen“ (Sprengstoffversendungs-Vorschrift) — G.= u. V.=Bl. 1894 S. 70 — betreffend;

vom 14. Juni 1907.

Im Anschlusse an die Verordnung, die Bundesbestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend, vom 26. September 1905 (G.= u. V.=Bl. S. 217) werden hiermit

23*